

2017/ Nr. 42 vom 22. Mai 2017

Der Senat hat am 9. Mai 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

113. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

114. Einrichtung des Universitätslehrganges „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Gesundheit)

115. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“

113. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Technische Kommunikation ist eine unverzichtbare Voraussetzung für effiziente, technische Informations- und Kommunikationsprozesse innerhalb von Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und KundInnen. Ziel der Universitätslehrgangs ist es, den Studierenden wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Technischen Kommunikation zu vermitteln. Dabei geht es einerseits um unternehmensinterne Informations- und Kommunikationsprozesse und andererseits um externe technische Dokumentation, welche produktbegleitend für die unterschiedlichen Zielgruppen erstellt wird. Bei diesem Universitätslehrgang handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen in der Technischen Kommunikation.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

sind nach der Vermittlung von Wissen und der Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- geeignete Medienkonzepte zur Veröffentlichung unterschiedlicher Informationsdokumente zu entwickeln sowie die rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen zu kennen und in Projekten anzuwenden.
- relevante Informationen zu beschaffen, zielgruppengerechte technische Dokumentationen zu erstellen, die Qualität von Informationsdokumenten einzuschätzen sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Informationen zu strukturieren, zu standardisieren sowie technische Texte für zielgruppengerecht zu verfassen.
- Terminologiesysteme einzusetzen und daraus Informationsdokumente für internationale Märkte zu erstellen.
- alle Stakeholder der technischen Kommunikation in die relevanten Prozesse einzubinden und die Zielerreichung mit passenden Evaluierungsmethoden zu überprüfen.

sind nach der Vermittlung von Wissen und der Entwicklung von Kompetenzen in den Wahlfächern in der Lage,

- Zusammenhänge der Themen der technischen Kommunikation in den jeweiligen branchen- bzw. funktionsorientierten Bereichen zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden.
- relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Funktionen der technischen Kommunikation und den erforderlichen Kenntnissen in den einzelnen Branchen

zu identifizieren und Zusammenhänge für den weiterführenden fachlichen Austausch zu finden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- 1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Für Studierende, die aufgrund §5 (1) c-d zum Universitätslehrgang zugelassen werden, ist der Besuch einer Lehrveranstaltung zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ an der Donau-Universität Krems verpflichtend, und muss vor der Fachprüfung „Seminar zur Master Thesis“ absolviert werden. Die Lehrveranstaltung ist nicht Teil des Unterrichtsprogramms §8, der Umfang ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und in ein „Learning Agreement“ aufzunehmen.
- 3) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- 1) Es sind insgesamt acht (8) Pflichtfächer und zwei (2) Wahlfächer zu absolvieren.
- 2) Zusätzlich ist das „Seminar zur Master Thesis“ vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren.
- 3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden (siehe Learning Agreement § 5 (3)).
- 4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Anzahl der MindestteilnehmerInnen angeboten.

Fächer	UE	ECTS-Punkte/Fach	ECTS-Punkte gesamt	Workload
Pflichtfächer			56	1400
Rechtliche und normative Anforderungen an Technische Dokumentation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Risiken und Gefahren des Produkts, Produktsicherheit • Urheber- und Nutzungsrecht, Product-Compliance • Rechtsrecherche, Normen und Normung, Normenrecherche 				
Informationsbeschaffung, Informationsentwicklung und Qualitätssicherung	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppenanalyse, Produktanalyse • Phasen der Informationsentwicklung, Informationsbeschaffung, Informationsquellen, Konzeption • Grundlagen Qualitätssicherung, Qualitätssicherung von Informationsdokumenten 				
Strukturieren, Standardisieren von Information und Content Management	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Informationsstrukturierung • Normen mit Bezug zu Strukturierung, Standardisierungsmethoden, Dokumentenmanagement • Grundlagen Component Based Content Management, Modularisierung 				
XML, Datenbankanwendungen und SQL	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen SQL, Grundlagen SQL-Programmierung • Datenbankanwendungen und -systeme in der Technischen Kommunikation • Datenmodellierung, Datentypen 				

Professionell Texten	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Verstehen und Verständlichkeit, verständliche Worte, Sätze und Texte formulieren, Sprachliche Handlungen, Sicherheits- und Warnhinweise formulieren • Deutsche Rechtschreibung, Grundlagen Grammatik • Qualitätssicherung von Texten 				
Management von Kommunikations- und Medienprojekten, BWL Grundlagen	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Projektmanagement, Projektplanung, Projektorganisation, • Führung von Projektteams, Projektcontrolling • Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Begriffe, betriebliches Rechnungswesen, Kostenrechnung, Kalkulation, Kennzahlen in der Technischen Kommunikation 				
Terminologie, Informationsentwicklung für internationale Märkte, Qualitätssicherung	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Länderspezifische Anforderungen und Konzepte • Kulturspezifische Anforderungen • Terminologearbeit, Übersetzungsprozesse, Lokalisierung 				
Bildgestaltung und digitale Bildbearbeitung	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der visuellen Kommunikation, visuelle Informationsverarbeitung, Gestaltgesetze, Gestaltung von technischen Abbildungen • Visualisierungen und Konventionen, digitale Bilder, perspektivische Darstellungen, Text-Bild-Kombination • interaktive und animierte Bilder 				
Wahlfächer:			14	350
Multimediale Informationsdokumente und Konzeption von Medien	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Medienauswahl (Film, Audio, Animation, Animationsfilm, Augmented und Virtual Reality) • Ausgabemedien und -formen, Eingangs- und Ausgangsformate, Navigation/Mediensteuerung/Interaktivität • Zuordnung: Medium-Produkt, Konzeption von Medien, Produktion 				
Gestaltung analoger und digitaler Informationsmedien	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsgrundlagen: Layout • Typografie, Farbe • HTML-Grundlagen, Gestalten von Bildschirmdokumenten 				

Online-Dokumentation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Online-Dokumentation: Merkmale und Einsatzgebiete • Planen und Strukturieren, technische Grundlagen • Online-Hilfen, Autorensysteme 				
Projektarbeit	8	2	2	50
Seminar zur Master Thesis	8	2	2	50
Master Thesis		16	16	400
Gesamt	416		90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels mittels geeigneter Unterrichtsmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- 1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- 2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Acht (8) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Pflichtfächern
 - b) Zwei (2) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Wahlfächern
 - c) Einer (1) schriftlichen „Projektarbeit“
 - d) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung und/oder Hausarbeit aus dem „Seminar zur Master Thesis“
 - e) Einer (1) schriftlichen Arbeit als „Master Thesis“
- 3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit eigenständig zu verfassen und nach positiver Beurteilung mündlich zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Pflichtfächern des Universitätslehrgangs zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- 4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- 5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 6) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
 - Change Management (AE, CP)
 - Change Management MSc
vormals: Change Management MSc / Veränderungsmanagement MSc

- Communications MBA
- Digitaler Journalismus CP
- Digitale Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
vormals: Social Media and Global Communication (Advanced MSc, MSc, CP)
- Fernsehjournalismus
- Fernstudium Public Relations
- Fernstudium Communications Master of Science (MSc)
- Informationsdesign (MA, AE, CP)
- Informations- und Datenvisualisierung CP
- Innovationsmanagement (MSc, AE, CP)
- Integrated Management Systems MBA
vormals: Integrated Management Systems MBA/Integrierte Managementsysteme MBA
- Internationales Informations- und Kommunikationssystemmanagement MSc
- Internationales Projektmanagement (MSc, AE,CP)
vormals: International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc sowie International Project Management (AE,CP)
- Integrierte Krisenkommunikation (CP)
- Interne und Change-Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
- Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit CP
- Kommunikation und Management (Advanced MSc, MSc, AE, CP)
- Lean Operations Management (MSc, AE, CP)
- Methodische Öffentlichkeitsarbeit (CP)
- Printjournalismus CP
- Professional MSc
- Prozessmanagement (MSc, AE, CP)
- PR dual (AE)
- PR Professional Basic CP
- PR: Gesundheitskommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
- Qualitätsjournalismus MA
- Qualitätsmanagement (MSc, AE, CP)
- Radiojournalismus CP
- Risikomanagement MSc
vormals: Risk Management MSc / Risikomanagement MSc
- Strategisches Informationsmanagement (MSc, AE, CP)
- Strategische Kommunikation und PR (MSc, CP)
vormals: PR und Integrierte Kommunikation (MSc, CP)
- TV-Produktion CP
- Wirtschaftskommunikation AE
vormals: Wirtschaftsjournalismus (AE)
- Wissensmanagement (MSc, AE, CP)

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges.

§ 12. Abschluss

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

- 2) Den AbsolventInnen ist der akademische Grad „Master of Science (Technische Kommunikation und Medienmanagement)“, abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit WS 2017/18 in Kraft.

**114. Einrichtung des Universitätslehrganges „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Gesundheit)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Gesundheit eingerichtet.

115. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats